

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

31. März 2015

Vernehmlassung zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum oben genannten Rechtsetzungsgeschäft eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

1. Generelle Beurteilung

Wir stimmen der Vorlage im Grundsatz zu. Die Schweiz kommt nicht umhin, die Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch (AIA) zu ratifizieren und den AIA auch umzusetzen, da dieser in Zukunft zum internationalen Standard gehört. Die Schweiz kann hier nicht abseits stehen, wenn sie international nicht (wieder) auf schwarzen oder grauen Listen landen will. Zu fordern ist aber, dass alle wichtigen Staaten und die Finanzplätze von Bedeutung sich ebenfalls zum AIA bekennen und ihn auch korrekt vollziehen.

Positiv ist zur Vorlage insbesondere zu vermerken, dass der Entwurf zum AIAG ausdrücklich vorsieht, dass die Steuerbehörden die von anderen Staaten automatisch übermittelten Informationen für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwenden dürfen (Art. 18 Abs. 1).

Im Detail haben wir die gleichen Vorbehalte anzubringen, die wir zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in unserer Vernehmlassung vom heutigen Tag äussern. Wir verweisen ausdrücklich darauf. Ergänzend haben wir die nachstehenden Bemerkungen anzubringen.

2. Internationale bzw. innerstaatliche Steueridentifikationsnummer

Die Verwertung der heute kaum absehbaren internationalen Datenströme setzt voraus, dass sich die von den andern Vertragsstaaten gelieferten Kontoinformationen den jeweiligen inländischen steuerpflichtigen Personen (natürliche Person oder Rechtsträger) zweifelsfrei und automatisch zuordnen lassen. Zu den auszutauschenden Informationen gehören deshalb neben dem

Namen, der Anschrift, dem Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen natürlichen Person auch deren Steueridentifikationsnummer (MCAA, Abschnitt 2, Ziff. 2. a).

Um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, plädieren wir dafür, die (neue) AHV-Nummer (AHVN13) als Steueridentifikationsnummer zu verwenden. Denn die Umsetzung des automatischen (und auch des spontanen) Informationsaustausches führt bei den kantonalen Steuerbehörden ohnehin zu erheblichen Mehraufwendungen (Investitionen in Informatik und Kosten des laufenden Betriebs, Personal für Auswertung der erhaltenen Informationen, Nachsteuerverfahren, ergänzende Amtshilfeersuchen an das Ausland). Bei den natürlichen Personen steht für die Weiterleitung der AIA-Daten an die kantonalen Steuerbehörden die geltende AHVN13 zur Verfügung, setzen sie doch alle Kantone bereits jetzt als Zuordnungsschlüssel für steueramtliche Meldungen ein. Wird darauf verzichtet und statt dessen eine eigene sektorielle Steueridentifikationsnummer entwickelt und eingeführt, so sind massive Mehrkosten zu erwarten, die sich nicht rechtfertigen lassen und die uns vollständig abzugelten wären. Die Bedenken betreffend Datenschutz sind zwar nicht von der Hand zu weisen. Allerdings ist für den AIA nicht erforderlich, die Steueridentifikationsnummern allen Staaten bekanntzugeben, die am AIA teilnehmen. Es sind einzig die Inhaber von Konti bei ausländischen Bankinstituten, die gehalten sind, diesen ihre AHVN13 als Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.

3. Aufbereitung und Weiterleitung der AIA-Daten

Für eine effiziente automatisierte Zuweisung der ausländischen Meldungen an die einzelnen Steuersubjekte erwarten wir, dass die in Fremdwährung gemeldeten AIA-Daten bereits auf Stufe Bund vor ihrer Weiterleitung an die kantonalen Steuerbehörden zusätzlich noch einheitlich in Schweizer Franken umgerechnet und diese Beträge ebenfalls gemeldet werden. Wichtig ist zudem, dass der Bund die Meldungen in jenem Datei-Format und auf jenem Meldekanal vornimmt, welche die Kantone heute schon für interkantonale Meldungen verwenden. Insbesondere müssen diese Meldungen in den Kantonen ohne weiteres visualisierbar gemacht werden können. Eine zentrale Investition auf Stufe Bund ermöglicht diese Aufbereitung und ist Voraussetzung dafür, dass die Kantone nebst dem ihnen ohnehin entstehenden jährlich wiederkehrenden hohen Personalmehraufwand wenigstens den finanziellen bzw. technischen Zusatzaufwand so gering wie möglich halten können.

Wie bereits erwähnt, verweisen wir ergänzend auf unsere Vernehmlassung vom heutigen Tag zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zur Revision des Steueramtshilfegesetzes.

Abschliessend danken wir Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Hinweise und Vorbehalte bei der definitiven Ausgestaltung der Vorlage gebührend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Heim
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber